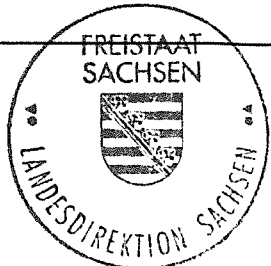


Stadt Groitzsch, Stadtverwaltung Groitzsch
Gemeindeverbindungsstraße:
Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 - B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße „Am Pappelhain“
PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Planfestzustellende Unterlagen

- Regelungsverzeichnis -

aufgestellt:	Stadtverwaltung Groitzsch Postfach 04587 Groitzsch Tel. 03 42 98 / 45-0 Fax 03 42 98 / 45-170
Groitzsch, den <u>03.06.2021</u>	
Planfestgestellt: Landesdirektion Sachsen Leipzig, den <u>01. Nov. 2022</u> Unterschrift <u>Möbius</u>	

32-0522/992/8

Inhaltsverzeichnis zum Regelungsverzeichnis

0.	Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis	3 - 5
	Abkürzungen	
1.	Regelungsverzeichnis	6 - 19



0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch zu rechtlichen Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss gemacht werden sollen.

Die im Regelungsverzeichnis aufgeführte laufende Nummer bezieht sich auf die Pläne der Unterlage 7.

1. Kostentragung und Unterhaltungspflicht

Soweit im Einzelnen keine andere Regelung ausdrücklich getroffen wird, trägt die Stadt Groitzsch die Herstellungs- bzw. die Änderungskosten der Baumaßnahme. Der jeweils künftige Unterhaltungspflichtige trägt die Unterhaltskosten.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege, sofern keine andere Regelung ausdrücklich getroffen werden, seitens der Stadt Groitzsch nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

2. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird (§ 6, 13 SächsStrG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 7 SächsStrG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 8 SächsStrG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 8 SächsStrG). Wenn Teile einer Straße nach SächsStrG in eine andere, ebenfalls dem SächsStrG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Ansonsten wird die Widmung, die Aufstufung, sowie die Abstufung oder Einziehung von Straßen nach SächsStrG außerhalb der Planfeststellung in einem gesonderten Verfahren verfügt.

3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Vorhabenträger sichert sich mit dieser Planfeststellung während der gesamten Bauzeit das Recht, zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen.



4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 35 SächsStrG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

5. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 8 und 19 Abs. 1 WHG und SächsWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes – Ausgabe 2006“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen (Rahmenverträge).

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderung von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge Straßenbaumaßnahmen“.

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

⇒ Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Vorhabenträger das Eigentum. Der jeweilige Baulastträger übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst.

Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Straßenbauverwaltung über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

Die notwendigen Anlagen für Naturschutz- und Landschaftspflege sind in der Unterlage 12 enthalten.

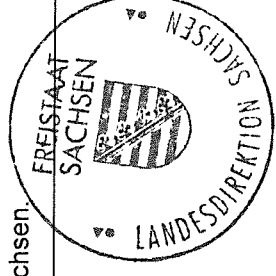


Abkürzungsverzeichnis

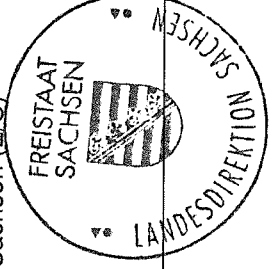
S 65	Staatsstraße 65
Bau-km	Baukilometer
DN	Nenndurchmesser
Flurstück	Flurstück-Nummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
lks	links
lfd. Nr.	laufende Nummer im Regelungsverzeichnis
RAL 2012	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen Ausgabe 2012
re	rechts
RQ	Regelquerschnitt
SächsStrG	Sächsisches Straßengesetz
TWL	Trinkwasserleitung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG)



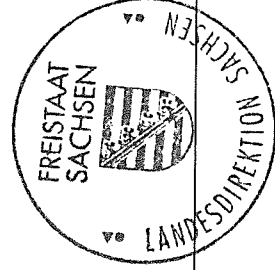
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 - B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße "Am Pappelhain"					Unterlage: 11
					Datum: 03.07.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
1	0+000 bis 0+760 GVS	Neubau der Verbindungsstraße (GVS) S 65 - B 176	a) – b) Stadt Groitzsch (E/U)	Neubau der Verbindungsstraße (GVS) S 65 - B 176 vom geplanten Knotenpunkt (Kreisverkehr) Anbindung an S 65 bis Straße „Am Pappelhain“. Die Straße wird mit einem RQ 10 gemäß Planunterlagen neu hergestellt einschließlich Bankette, Mulden und Böschungen. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Groitzsch.	
2	0+000 bis 0+267 S 65	Verlegung der S 65	a) und b) Freistaat Sachsen (E/U)	Verlegung / Verswenkung der S 65 von Bau-km 0+000 (NK 4839052 +1,968) bis Bau-km 0+267 (NK 4839052 +1,712) infolge der geplanten Lageeinordnung des neuen Knotenpunktes (Kreisverkehr) für die Anbindung der GVS an die S 65 (sh. lfd. 3). Der zu verlegende Bereich wird mit einem RQ 10 gemäß Planunterlagen ausgebaut einschließlich Bankette, Mulden und Böschungen. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.	



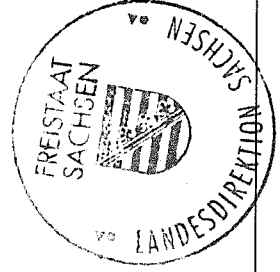
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 - B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße "Am Pappelhain"					Unterlage: 11
					Datum: 03.07.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
3	0+000 GVS 0+126,483 S 65	Knotenpunkt S 65 / GVS	a) – b) Freistaat Sachsen (E/U)	Die Anbindung der GVS an die S 65 wird mit einem Kreisverkehr ausführt. Die Ausbildung des 3-armigen Kreisverkehrs und der Anschlüsse erfolgt entsprechend Planunterlage gemäß RAL 2012. Die Fahrbahnteiler erhalten eine Breite von $\geq 2,50$ m und werden für eine perspektivische Nutzung als Radwegführung entsprechend hergestellt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Straßenbaulast und Unterhaltung an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Kostentragung und die Unterhaltungsgrenzen sind nach SächsStrG festgelegt.	
Bau-km der S 65					
4	0+053 u. 0+088 lks	Grundstückzufahrten	a) und b) Eigentümer Flurstück 1099, Gemarkung Groitzsch	Die vorhandenen Grundstückzufahrten zum Flurstück 1099 werden an den neuen Straßenverlauf der S 65 angepasst. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstückes 1099.	
5	0+065 bis 0+170	Rückbau von Straßenteilen der S 65	a) und b) Freistaat Sachsen (E/U) 	Durch die Verschwenkung der S 65 nicht mehr benötigte Stra- ßenteile werden zurückgebaut und entsiegelt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen	



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 - B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße "Am Pappelhain"					Unterlage: 11
					Datum: 03.07.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
6	0+000 bis 0+267 lks	Parallellage TWL DN 200 GGG (in 2017/2018 neu verlegt)	a) und b) Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land	Die im Zuge der S 65 parallel verlaufende Trinkwasserleitung wird bei den erforderlichen Straßenbauarbeiten an der S 65 beachtet. Aus Sicht des Vorhabenträgers sind an der vorhandenen Trinkwasserleitung keine Änderungen erforderlich. Im Bedarfsfall sind Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die Überdeckung beträgt ca. 1,3 m. Besonderheiten im Zuge der Bauausführung und evtl. Sicherungsmaßnahmen werden in der Ausführungsplanung mit dem Versorger abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich nach geltendem Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt dem Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land.	
7	0+126 bis 0+267 lks	Parallellage Freileitung NFA2X 4x70	a) und b) Mitnetz Strom	Die im Zuge der S 65 parallel verlaufende Elt-Freileitung wird bei den erforderlichen Straßenbauarbeiten an der S 65 beachtet. Aus Sicht des Vorhabenträgers sind an den Anlagen keine Änderungen erforderlich. Im Bedarfsfall sind Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Besonderheiten im Zuge der Bauausführung und evtl. Sicherungsmaßnahmen werden in der Ausführungsplanung mit dem Versorger abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich nach geltendem Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom).	



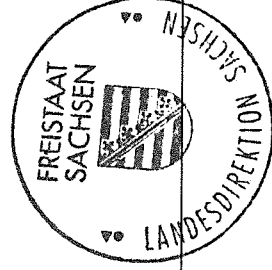
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 - B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße "Am Pappelhain"					Unterlage: 11
					Datum: 03.07.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
8	0+000 bis 0+267 re	Parallellage Erdkabel Telekommu- nikationsanlage	a) und b) Deutsche Telekom AG (E,U)	Die im Zuge der S 65 parallel verlaufende Telekom-Kabeltrasse wird durch die Verlegung der S 65 berührt und muss abschnittsweise umverlegt bzw. an den neuen Straßenverlauf angepasst werden. Die betroffenen Abschnitte sind in den Planunterlagen angegeben und ein entsprechender Vorschlag zum neuen Trassenverlauf dargestellt. Die Leitung wird in den Näherungsbereichen während der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Versorgungsträger gesichert. Besonderheiten im Zuge der Bauausführung und evtl. Sicherungsmaßnahmen werden in der Ausführungsplanung mit dem Versorger abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG). Die Unterhaltung obliegt der Deutsche Telekom AG.	
9	0+100 bis 0+150	Entwässerungsabschnitt 1, Teilabschnitt S 65 und GVS bis Bau-km 0+029	a) – b) Freistaat Sachsen (E/U)	Das anfallende Straßenoberflächenwasser im Entwässerungsabschnitt 1, Teilbereiche der Kreisfahrbahn und GVS bis Bau-km 0+029 (Baulastgrenze Knotenpunkt) wird über Straßenabläufe bzw. in Straßenmulden gesammelt und dem neu herzustellenden Einlaufschacht bei 0+031 re. (Bau-km GVS) zugeführt und abgeleitet. Mulden und Bankette werden infolge der vorgefundenen Hohlraumproblematik abgedichtet, um eine Versickerung des Straßenoberflächenwassers in den Untergrund auszuschließen. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.	



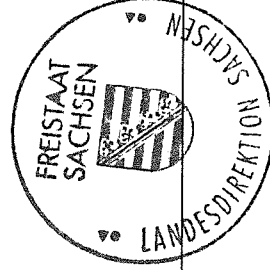
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 - B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße "Am Pappelhain"					Unterlage: 11
					Datum: 03.07.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
10	0+000 bis 0+267,273	Sickerleitung DN 100 zur Planumsentwässerung	a) – b) Freistaat Sachsen (E/U)	Das anfallende Sickenwasser auf dem Erdplanum im Zuge der S 65 wird über eine neu zu verlegende Sickerleitung DN 100 gesammelt und dem vorhandenen Einlaufschacht Am Kalten Feld zugeführt und abgeleitet. Straßenoberflächenwasser wird infolge der abgedichteten Bankette und Mulden nicht eingeleitet. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.	
11	0+150 bis 0+267,273	Entwässerungsabschnitt 2	a) – b) Freistaat Sachsen (E/U)	Das anfallende Straßenoberflächenwasser im Entwässerungsabschnitt 2 wird über Straßenabläufe bzw. in Straßenmulden gesammelt und dem vorhandenen Einlaufschacht Am Kalten Feld zugeführt und abgeleitet. Mulden und Bankette werden infolge der vorgefundenen Hohlraumproblematik abgedichtet, um eine Versickerung des Straßenoberflächenwassers in den Untergrund auszuschließen. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt dem Freistaat Sachsen.	
12	ca. 0+350 (052 Station 1,628 S 65)	Vorhandene Entwässerungsanlage Am Kalten Feld	a) und b) Stadt Groitzsch	Das anfallende Straßenoberflächenwasser aus dem Entwässerungsabschnitt 2 wird dem vorhandenen Einlaufschacht Am Kalten Feld zugeführt. Der Einlaufschacht ist zu erneuern. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Groitzsch.	



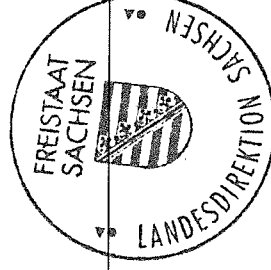
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 - B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße "Am Pappelhain"					Unterlage: 11
					Datum: 03.07.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4		5
Bau-km der GVS					
13	0+000 bis 0+760	Sickerleitung DN 100 zur Planumsewässerung	a) – b) Stadt Groitzsch (E/U)	Das anfallende Sickerwasser auf dem Erdplanum im Zuge der GVS wird über eine neu zu verlegende Sickerleitung DN 100 gesammelt, der neu zu verlegenden Entwässerungsleitung (sh. lfd. Nr. 15) zugeführt und abgeleitet. Straßenoberflächenwasser wird infolge der abgedichteten Bankette und Mulden nicht eingeleitet. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Groitzsch.	
14	0+000 bis 0+763	Neuverlegung TWL	a) - b) Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land	Der Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land plant eine Neuverlegung einer Trinkwasserleitung im Zuge der Errichtung der GVS. Die Leitung schließt an die bereits neu verlegte TW-Leitung DN 200 GGG an der S 65 an und endet an der bestehenden TW-Leitung DN 300 GGG in der Straße „Am Pappelhain“ (sh. lfd. Nr. 6 u. 24). Die genaue Trassenlage war zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Planunterlagen noch nicht bekannt. Die Kosten für die Herstellung trägt der Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land. Die Unterhaltung obliegt dem Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land.	



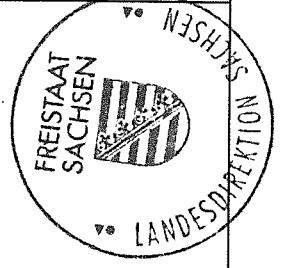
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 - B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße "Am Pappelhain"					Unterlage: 11
					Datum: 03.07.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
15	0+030 bis 0+772 0+031 Kreuzung GVS 0+450 Kreuzung GVS	Neuerlegung Entwässerungsleitungen zur Sammlung / Ableitung von Oberflächenwasser Entwässerungsabschnitt 1	a) – b) Stadt Groitzsch (E/U)	Zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 1 werden Entwässerungsleitungen $\geq$ DN 250 bis DN 400 einschl. erforderlicher Einlauf- und Kontrollschächte neu hergestellt. Bei Bau-km 0+772 erfolgt ein Anschluss an den vorhandenen Regenwasserkanal DN 800 der Stadt Groitzsch (sh. lfd. Nr. 25). Der Schacht R 32 wird erneuert. Die Haltung R32 – R25 wird nicht mehr benötigt und wird rückgebaut. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Groitzsch.	
16	0+029 bis 0+817,849	Entwässerungsabschnitt 1, Teilabschnitt GVS von Bau-km 0+029 bis Bauende	a) – b) Freistaat Sachsen (E/U)	Das anfallende Straßenoberflächenwasser im Entwässerungsabschnitt 1 der GVS ab Bau-km 0+029 (Baulastgrenze Knotenpunkt) wird über Straßenabläufe bzw. in Straßenmulden über Muldeneinlaufschächte gesammelt und in neu zu errichtenden Entwässerungsleitungen (sh. lfd. Nr. 15) abgeleitet. Mulden und Bankette werden infolge der vorgefundenen Hohlraumproblematik abgedichtet, um eine Versickerung des Straßenoberflächenwassers in den Untergrund auszuschließen. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Groitzsch.	



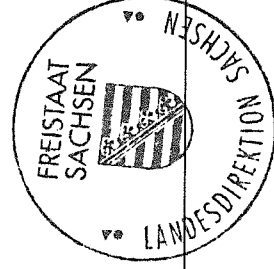
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 - B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße "Am Pappelhain"					Unterlage: 11
					Datum: 03.07.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
17	0+680 bis 0+770 re	Elt-Kabeltrasse außer Betrieb	a) Mitnetz Strom b) -	Die im Zuge der GVS parallel verlaufende Elt-Kabeltrasse wird durch die Verlegung der S 65 berührt. Die Kabeltrasse ist außer Betrieb und wird nicht mehr benötigt. Besonderheiten im Zuge der Bauausführung werden in der Ausführungsplanung mit dem Versorger abgestimmt, die Kabeltrasse wird zurückgebaut. Die Kostentragung regelt sich nach geltendem Rahmenvertrag. Die Unterhaltung entfällt.	
18	0+721 bis 0+749	Mittelinsel zur Geschwindigkeitsdämpfung	a) – b) Stadt Groitzsch (E/U)	Im künftigen Ortseingangsbereich wird zur Geschwindigkeitsdämpfung eine Mittelinsel mit Fahrstreifenversatz mit einer Länge von ca. 28 m gemäß Planunterlagen hergestellt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Groitzsch.	



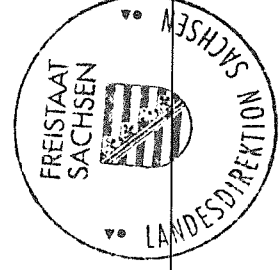
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 - B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße "Am Pappelhain"					Unterlage: 11
					Datum: 03.07.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
19	0+761	Knotenpunkt Am Pappelhain / Windmühlenstraße	a) – b) Stadt Groitzsch (E/U)	Im Zuge des Neubaus der GVS ist im Bereich der in die Straße „Am Pappelhain“ einmündenden Windmühlenstraße die Anlage eines Knotenpunktes erforderlich. Die Anbindung der Windmühlenstraße erfolgt wie im Bestand bei Bau-km 0+761 und wird als einfache Einmündung entsprechend Planunterlage ausgebildet. Ein Linksabbiegestreifen ist infolge des zu erwartenden, geringen Verkehrsaufkommens nicht erforderlich, jedoch ist aus Sicherheitsgründen ein kurzer Aufstellbereich von 10 m im „Schutze“ der Mittelinseln ohne Einleitung vorgesehen. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Groitzsch.	
20	0+777	Mittelinsel als Querungshilfe	a) – b) Stadt Groitzsch (E/U)	Einbau einer Mittelinsel als Querungshilfe entsprechend Planunterlagen. Die Querungsstelle wird barrierefrei ausgebildet. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Groitzsch.	
21	0+760 bis 0+810	Straße „Am Pappelhain“ Fahrbahnverbreiterung / Geh- und Radweg anpassen	a) und b) Stadt Groitzsch (E/U)	Zur Unterbringung der vorgesehenen Mittelinseln wird im Bereich der bestehenden Straße „Am Pappelhain“ eine Fahrbahnverbreiterung am nördlichen Fahrbahnrand vorgesehen. Der vorhandene Geh- und Radweg wird im Einmündungsbereich höhenmäßig angepasst. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Groitzsch.	



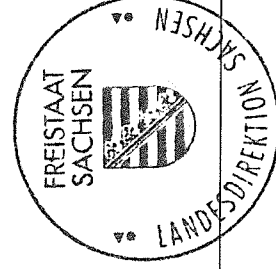
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 - B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße "Am Pappelhain"					Unterlage: 11
					Datum: 03.07.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
22	0+758 bis 0+810 re	Parallele Erdkabel Telekommu- nikationsanlage	a) und b) Deutsche Telekom AG (E,U)	Die im Zuge der Straße „Am Pappelhain“ parallel verlaufende Telekom-Kabeltrasse wird bei den erforderlichen Straßenbauarbeiten beachtet. Aus Sicht des Vorhabenträgers sind an der vorhandenen Telekommunikationsanlage keine Änderungen erforderlich. Die Leitung wird in den Näherungsbereichen während der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Versorgungsträger gesichert. Besonderheiten im Zuge der Bauausführung und evtl. Sicherungsmaßnahmen werden in der Ausführungsplanung mit dem Versorger abgestimmt.	
				Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG).	
				Die Unterhaltung obliegt der Deutsche Telekom AG.	
23	0+765 bis 0+818 re	Parallele Schmutzwasserleitung DN 400	a) und b) Stadt Groitzsch (E/U)	Die im Zuge der Straße „Am Pappelhain“ parallel verlaufende Schmutzwasserleitung DN 400 wird bei den erforderlichen Straßenbauarbeiten beachtet. Aus Sicht des Vorhabenträgers sind an der Schmutzwasserleitung keine Änderungen erforderlich. Im Bedarfsfall sind Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Besonderheiten im Zuge der Bauausführung und evtl. Sicherungsmaßnahmen werden in der Ausführungsplanung abgestimmt.	
				Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch.	
				Die Unterhaltung obliegt der Stadt Groitzsch.	



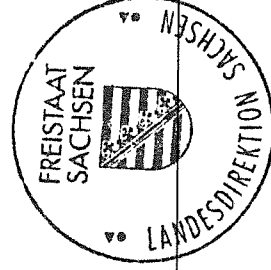
Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 - B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße "Am Pappelhain"					Unterlage: 11
					Datum: 03.07.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
24	0+762 bis 0+818 re	Parallellage TWL DN 300 GGG	a) und b) Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land	Die im Zuge der Straße „Am Pappelhain“ parallel verlaufende Trinkwasserleitung wird bei den erforderlichen Straßenbauarbeiten an der S 65 beachtet. Aus Sicht des Vorhabenträgers sind an der vorhandenen Trinkwasserleitung keine Änderungen erforderlich. Im Bedarfsfall sind Sicherungsmaßnahmen und evtl. Sicherungsmaßnahmen im Zuge der Bauausführung und evtl. Sicherungsmaßnahmen werden in der Ausführungsplanung mit dem Versorger abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich nach geltendem Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt dem Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land.	
25	0+763 bis 0+818 re	Parallellage Regenwasserleitung DN 800	a) und b) Stadt Groitzsch (E/U)	Die im Zuge der Straße „Am Pappelhain“ parallel verlaufende Regenwasserleitung DN 800 wird bei den erforderlichen Straßenbauarbeiten beachtet. Bei Bau-km 0+772 wird die neu herzustellende Entwässerungsleitung (sh. lfd. Nr. 15) an den vorhandenen Regenwasserkanal DN 800 der Stadt Groitzsch angebunden. Der Schacht R 32 wird erneuert. Die Haltung R32 – R25 wird nicht mehr benötigt und wird rückgebaut. Besonderheiten im Zuge der Bauausführung und evtl. Sicherungsmaßnahmen werden in der Ausführungsplanung abgestimmt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Groitzsch.	



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 - B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße "Am Pappelhain"					Unterlage: 11
					Datum: 03.07.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
26	0+761	Windmühlenstraße	a) und b) Stadt Groitzsch (E/U)	Die Windmühlenstraße wird auf einer Länge von ca. 17 m gemäß Planunterlage an den neuen Straßenverlauf der GVS bzw. Straße „Am Pappelhain“ angepasst. Der vorhandene Gehweg wird bis zur neu herzustellenden Querungsstelle weitergeführt. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt der Stadt Groitzsch.	
27	0+764 Kr 0+764 bis 0+818 re	Kreuzung/ Parallellage Mittelspannungskabel, Weiterverlauf in Windmühlenstraße	a) und b) Mitznetz Strom	Die im Zuge der Straße „Am Pappelhain“ parallel im Gehweg verlaufenden und bei 0+764 kreuzenden Mittelspannungskabel mit Weiterverlauf in Windmühlenstraße werden bei den erforderlichen Straßenbauarbeiten beachtet. Aus Sicht des Vorhabenträgers sind an den Anlagen keine Änderungen erforderlich. Im Bedarfsfall sind Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Besonderheiten im Zuge der Bauausführung und evtl. Sicherungsmaßnahmen werden in der Ausführungsplanung mit dem Versorger abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich nach geltendem Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (Mitznetz Strom).	



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 - B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße "Am Pappelhain"					Unterlage: 11
					Datum: 03.07.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
28	0+763 Kr	Kreuzung TWL DN150 GGG, Weiterverlauf in Windmühlenstraße	a) und b) Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land	Die im Zuge der Straße „Am Pappelhain“ bei 0+763 kreuzende Trinkwasserleitung mit Weiterverlauf in Windmühlenstraße wird bei den erforderlichen Straßenbauarbeiten an der S 65 beachtet. Aus Sicht des Vorhabenträgers sind an der vorhandenen Trinkwasserleitung keine Änderungen erforderlich. Im Bedarfsfall sind Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Besonderheiten im Zuge der Bauausführung und evtl. Sicherungsmaßnahmen werden in der Ausführungsplanung mit dem Versorger abgestimmt.	
				Die Kostentragung regelt sich nach geltendem Rahmenvertrag.	
				Die Unterhaltung obliegt dem Zweckverband Wasser/Abwasser Bornaer Land.	
29	0+766 Kr/ 0+766 bis 0+818 re	Vorhandene Straßenbeleuchtung Kreuzung/ Parallellage Straßenbeleuchtungskabel, Weiterverlauf in Windmühlenstraße	a) und b) Stadt Groitzsch (E/U)	Die im Zuge der Straße „Am Pappelhain“ und Windmühlenstraße vorhandene Straßenbeleuchtung einschl. Verkabelung wird bei den erforderlichen Straßenbauarbeiten beachtet. Der Lampenstandort im Gehweg im Einmündungsbereich Windmühlenstraße ist an den neuen Straßenverlauf anzupassen. Eine Erweiterung des Netzes mit neuen Lampen ist nicht vorgesehen. Besonderheiten im Zuge der Bauausführung und evtl. Sicherungsmaßnahmen werden in der Ausführungsplanung abgestimmt.	
				Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch.	
				Die Unterhaltung obliegt der Stadt Groitzsch.	



Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Groitzsch, Neubau der Verbindungsstraße S 65 - B 176 zwischen Altengroitzsch und der Straße "Am Pappelhain"					Unterlage: 11
					Datum: 03.07.2019
Lfd. Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	
1	2	3	4	5	
30	0+767 lks	Zaun anpassen	a) und b) Eigentümer Flurstück 998/2, Gemarkung Groitzsch	Die vorhandene Einfriedung zum Flurstück 998/2 wird im Zuge des Knotenausbaues auf einer Länge von ca. 2 m an den neuen Straßenverlauf angepasst. Die Kosten für die Herstellung trägt die Stadt Groitzsch. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstückes 998/2.	
31	0+769 Kr 0+769 bis 0+818 re	Kreuzung/ Parallellage Niederspannungskabel, Weiterverlauf in Windmühlenstraße	a) und b) Mitnetz Strom	Die im Zuge der Straße „Am Pappelhain“ parallel im Gehweg verlaufenden und bei 0+769 kreuzenden Niederspannungskabel mit Weiterverlauf in Windmühlenstraße werden bei den erforderlichen Straßenbauarbeiten beachtet. Aus Sicht des Vorhabenträgers sind an den Anlagen keine Änderungen erforderlich. Im Bedarfsfall sind Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Besonderheiten im Zuge der Bauausführung und evtl. Sicherungsmaßnahmen werden in der Ausführungsplanung mit dem Versorger abgestimmt. Die Kostentragung regelt sich nach geltendem Rahmenvertrag. Die Unterhaltung obliegt der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH (Mitnetz Strom).	

